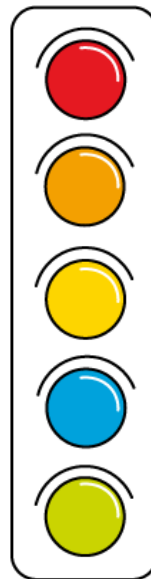


Corona Ampelsystem „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

Das Konzept „abgestufte Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen - Mindeststandards“ hat das Ziel, dass die Pflegeheime im Kanton Luzern möglichst verhältnismässig und auf die betrieblichen Gegebenheiten bezogen, Massnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner wie auch der Mitarbeitenden treffen. Auf der Basis von Schlüsselindikatoren, den Vorgaben des Bundes und den kantonalen Vorgaben leitet die Chrüz matt Schutzvorgaben für den Betrieb ab. Die gültige Stufe wird festgelegt unter Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlen des Kantons Luzern, der gesamten Schweiz und der vor Ort Situation der Chrüz matt.

Die Corona Ampel dient der einfachen Sichtbarmachung der aktuellen Schutzstufe. Diese wird jeweils auf der Internetseite der Chrüz matt und an wichtigen Standorten rund um die Chrüz matt publiziert.



Stufe 5: sehr hohes Risiko

Genereller Ausbruch in der Institution

Stufe 4: hohes Risiko

Kumulation der Fallzahlen, mehr als 201 Fälle in den letzten 7 Tagen und/oder nicht betroffene Stationen bei Ausbruch in der Institution

Stufe 3: mittleres Risiko

Gemässigte Fallzahlen, mehr als 101 Fälle in den letzten 7 Tagen

Stufe 2 : geringes Risiko

Wenige Fallzahlen, mehr als 1 Fall in den letzten 7 Tagen

Stufe 1 : kein Risiko

Keine Fallzahlen, 0 Fälle in den letzten 7 Tagen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Chrüz matt

Bei Ansteckung einer/eines Bewohnenden und/oder einer/eines Mitarbeitenden wird die betroffene Abteilung isoliert.

Stufe	Verhalten/Schutzmaterial
1	<ul style="list-style-type: none">• Einsatz gemäss betrieblichem Hygienekonzept• Einhalten der Abstandsregel oder Tragen einer Schutzmaske
2	Wie Stufe 1 sowie zusätzlich <ul style="list-style-type: none">• Maskenpflicht für Mitarbeitende aller Bereiche• Informationspflicht an Arbeitgeber bei Reisen in ein Risikoland
3	Wie Stufe 2 sowie zusätzlich <ul style="list-style-type: none">• Keine Teamanlässe• Teamsitzungen möglich (Schutzmassnahmen einhalten und Schutzmaske tragen)• Für die Mitarbeitenden werden in der Chrüz matt an ausgewählten Tagen präventive, serielle Covid-19 Schnelltests angeboten
4	Wie Stufe 3 sowie zusätzlich <ul style="list-style-type: none">• Keine hausübergreifenden Einsätze (ausgenommen Transportdienste)• Keine abteilungsübergreifenden Einsätze• Büroeinteilung und/oder Einsatz im Homeoffice wird durch die Betriebsleitung festgelegt• Für die Mitarbeitenden werden in der Chrüz matt gemäss dem betrieblichen Konzept präventive, serielle Covid-19 Schnelltests durchgeführt
5	Wie Stufe 4 sowie zusätzlich <ul style="list-style-type: none">• Keine Teamsitzungen• Keine Berufswahlpraktikas• Selektionspraktikas möglich

Erleichterung Quarantäne für Mitarbeitende (gültig ab 30.10.2020 bis auf Widerruf)

Die Betriebe und Organisationen des Gesundheitswesens im Kanton Luzern - namentlich die Spitäler (inkl. Geburtshaus), Alters- und Pflegeheime, SEG-Institutionen, Arztpraxen und Apotheken, Spitex-Organisationen – werden ermächtigt, HCW, die aufgrund eines engen Kontaktes mit einer positiv auf das neue Coronavirus getesteten Person unter Quarantäne gestellt wurden, unter den folgenden Bedingungen weiter im Betrieb / der Organisation arbeiten zu lassen, sofern die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht anderweitig gewährleistet werden kann:

- HCW ist asymptomatisch
- HCW ist nicht positiv auf COVID-19
- Kein Einsatz bei RisikopatientInnen, sofern die personelle Situation dies zulässt
- Keine An- und Abreise des HWS zum Betrieb per ÖV
- Strikte Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen sowie einer Maskenpflicht

Die Erleichterung von der Quarantäne erstreckt sich ausschliesslich auf den Weg zur und von der Arbeit und die Tätigkeit im Betrieb / der Organisation selbst. Ausserhalb der Arbeit (Freizeit, zu Hause) gelten weiterhin die verfügbaren Quarantäne-Regelungen. Da die Anordnung und Überwachung der Quarantäne dem Wohnkanton des unter Quarantäne gestellten HCW obliegt, gilt diese Regelung ausschliesslich für HCW, die im Kanton Luzern Wohnsitz haben. Für die Einhaltung der obengenannten Rahmenbedingungen sowie die individuelle Risikobeurteilung, für welche Arbeiten der HCW im Betrieb herangezogen wird, obliegt der Verantwortung des Arbeitgebers / Betriebes. Es besteht keine Meldepflicht gegenüber der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE).